

Az. 7822.3

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 in der Fassung vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 52), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG am 23.06.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 23.06.2020 ihre Zustimmung erteilt.

**Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für Fächer mit abweichendem Umfang vom 02. Juni 2017 (amtliche Bekanntmachung 05/2017), geändert durch Änderungsordnung vom 15.12.2017 (amtliche Bekanntmachung 08/2017), geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 27.04.2018 (amtliche Bekanntmachung 03/2018) und geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 17.12.2019 (amtliche Bekanntmachung 07/2019) wird wie nachstehend geändert.

1. § 2 „Studienberechtigung“ wird wie folgt geändert:

Nach Absatz (1) wird Absatz (1a) neu eingefügt:

(1a) Das besondere Fach mit abweichendem Umfang Alevitische Religionslehre/Religionspädagogik kann im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt Grundschule oder des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule bzw. eines gleichwertigen Grundschullehramtsstudiengangs studiert werden. Es kann außerdem im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I oder des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I bzw. eines gleichwertigen Studiengangs der Sekundarstufe I studiert werden. Weiterhin kann das Fach nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums der Sekundarstufe II oder der Sonderpädagogik studiert werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals im Wintersemester 2020/21 Anwendung.

Weingarten, 23. Juni 2020

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin